

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Haiterbach Blätschenschneider“ der Stadt Haiterbach Gemarkung Haiterbach gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB

- Bekanntmachung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Haiterbach hat am 18.09.2019 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB für den in der Planzeichnung dargestellten Bereich die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Haiterbach Blätschenschneider“ beschlossen.

Der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB wurde in öffentlicher Sitzung des Stadtrates am 20.05.2020 gefasst.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung wurden am 25.11.2020 im Amtsblatt und auf der Homepage der Stadt bekannt gemacht.

Der Öffentlichkeit wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplanvorentwurf im Zeitraum vom 03.12.2020 bis zum 15.01.2021, mit einer Fristverlängerung bis 22.02.2021 Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung der Gemeinde zu informieren sowie sich hierzu zu äußern.

Nach Sichtung der eingegangenen Äußerungen und Änderung/Anpassung des Planentwurfes hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.07.2021 beschlossen, die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Öffentlichkeit wird im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes (einschließlich der textlichen Festsetzungen, Begründung und aller vorliegenden Gutachten und Informationen) im Zeitraum vom

09.05.2022 bis einschließlich 30.06.2022

Gelegenheit gegeben sich über der Planung der Gemeinde zu informieren sowie sich hierzu zu äußern. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes zur Errichtung einer Photovoltaik (Freiflächenanlage). Der Geltungsbereich befindet sich im Südosten der Ortslage Haiterbach in der Gemarkung Haiterbach. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 8,57 ha und beinhaltet die Flurstücknummern 6309 und 6309/2, Gemarkung Haiterbach, beide teilweise.

Der Geltungsbereich wird von folgenden Flurstücken begrenzt:

- Im Norden durch das Flurstück 6304 auf der Gemarkung Haiterbach
- Im Osten durch die Flurstücknummern 6309/1 und 6292 auf der Gemarkung Haiterbach
- Im Süden durch die Flurstücknummer 6310 auf der Gemarkung Haiterbach

- Im Westen durch die weiteren Teile der Flurstücknummern 6309 und 6309/2 auf der Gemarkung Haiterbach

Diese Flurstücke sind im beigefügten Lageplan dargestellt. Der künftige Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachfolgenden Plan und ist schwarz umrandet.

Plangebietsabgrenzung für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Haiterbach Blätschenschneider“, Stadt Haiterbach, Gemarkung Haiterbach (ohne Maßstab):

Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



Abbildung 1: Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Haiterbach Blätschenschneider"

Die Unterlagen werden im Rathaus Haiterbach zur Einsicht bereitgelegt. Verfügbar sind die Unterlagen zu den gewöhnlichen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	vormittags	8:00 – 12:30 Uhr
Montag	nachmittags	14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	nachmittags	14:00 – 16:00 Uhr

Die Unterlagen hängen im Flur des ersten Obergeschosses im Rathaus Haiterbach aus. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Burkhardt vom Bauamt, Zimmer Nr. 19, zur Verfügung.

Zusätzlich ist der Entwurf auf der Internetseite der Stadt Haiterbach unter www.Haiterbach.de unter dem Menüpunkt „Öffentliche Bekanntmachungen“ abrufbar.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel zur Öffentlichkeit beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Planungsbüro (gutschker & dongus GmbH) mit der Durchführung des Verfahrens gem. § 4b BauGB beauftragt worden ist.

Folgende Unterlagen und umweltbezogenen Informationen bzw. Planungen, Gutachten und Vermerke liegen vor und werden öffentlich ausgelegt:

- Diese öffentliche Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB
- Planzeichnung des Bebauungsplans
- Textteil des Bebauungsplans
- Begründung des Bebauungsplans
- Alternativenprüfung
- Belegungsplan
- Visualisierung
- Gutachten der faunistischen Untersuchungen
- Blendgutachten
- Umweltbericht und Karten (Büro gutschker-dongus, 01.04.2022) – als Teil der Begründung des Bebauungsplans

Der Umweltbericht enthält Informationen zu folgenden Themen:

Schutzgebiete/-objekte, Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft/Erholung, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, besonderer Artenschutz.

Des Weiteren sind im Umweltbericht folgende Informationen enthalten:

- Darlegung der Bestandssituation
- Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft
- Darlegung der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
- Darlegung und Bewertung von erwarteten Auswirkungen der Planung auf die Umweltgüter
- Darlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen
- Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung
- Geprüfte Alternativen (Verweis)
- Zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen

Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange liegen zu folgenden Themenblöcken vor:

Schutzgut Boden/Wasser

- Regionalverband Nordschwarzwald, 16.12.2020 (zu Vorbehaltsgebiet Bodenschutz)
- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 13.01.2021 (zu saisonalen Schwinden und Quellen des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens; geotechnischen Fragen zu Bodenkennwerten und zum Grundwasser; Versickerung der anfallenden Oberflächenwasser; Wasserschutzgebiet)
- Landratsamt Calw, 22.01.2021 (zu Wasserschutzgebietszone IIIB des WSG Kaltenbrunnenquelle)

Schutzgut Tiere / Pflanzen / Schutzgebiete des Naturschutzrechts / Eingriffs-, Ausgleichsregelung

- Landratsamt Calw, 22.01.2021 (zu besonders geschützten Tierarten; Naturschutzgebiet „Haiterbacher Heckengäu“; naturschutzrechtliche Eingriffsregelung; Eingriff in das Landschaftsbild; Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen; Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen)

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

- Landratsamt Calw, 22.01.2021 (Eingriff in das Landschaftsbild)
- Regionalverband Nordschwarzwald, 16.12.2020 (Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus)

Schutzgut Klima/Luft

- Regierungspräsidium Stuttgart, 24.08.2020 (zu Nutzung erneuerbarer Energie)

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.